

**Begründung**  
**zur Änderung des Bebauungsplanes Straß A**  
**für das Grundstück Fl.Nr. 42/T**

Im rechtsverbindlichen Bebauungsplan ist für dieses Grundstück an der Ostseite des geplanten Wohngebäudes eine Garage festgesetzt. Der Grundstückseigentümer beabsichtigt jedoch, die Garage an der Westseite des Wohngebäudes zu errichten. Die vorgeschlagene Bebauung ist ortsplanerisch vertretbar, so daß der Bauausschuß beschloß den Bebauungsplan für dieses Grundstück entsprechend zu ändern.

Unwirtschaftliche Aufwendungen entstehen der Gemeinde durch diese Bebauungsplanänderung nicht.

Mitterfelden, 17.09.1997

  
Waldhutter  
1. Bürgermeister